

Waschküchenordnung

1. Für die Benützung der Waschküchen, Trocknungsräume und Wäschehängeplätze gilt der Waschküchenkalender und diese Waschküchenordnung. Diese Ordnungen gelten zwingend, sofern sich die MieterInnen nicht einstimmig auf einen anderen (z.B. bisher schon bewährten) Plan einigen.
2. Die Benützung der Waschküchen durch Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in unseren Siedlungen haben, ist untersagt. Dies gilt auch für das Waschen genossenschaftsfremder Wäsche.
3. Während des Waschens sind Fenster (ausser in der Heizsaison Oktober – März) und/oder Türen der Waschküchen offen zu lassen zur Abfuhr von Dampf und Feuchtigkeit. Nach dem Waschen sind Waschküche und Waschmaschine gut austrocknen zu lassen (lüften).
Trocknungsräume: Fenster schliessen...
 - ...immer wenn der Trockner eingeschaltet ist müssen Fenster und Türen geschlossen sein (trocknet schneller und spart Strom)
 - ...immer während der Heizperiode Fenster schliessen (Oktober – März)
4. Nach dem Gebrauch der Waschmaschine resp. des Tumblers sind die Geräte sorgfältig zu reinigen (gem. den in den Waschküchen ausgehängten Instruktionen).
5. Die Waschküchen und Trocknungsräume sind nach jedem Waschen zu reinigen, gem. den in den Waschküchen ausgehängten Instruktionen. Zweimal pro Jahr hat - dort wo nicht eine Fremdfirma durch die BGF beauftragt wurde - eine gründliche Reinigung der Räume zu erfolgen, d.h. inkl. Fenster und Schlammeimer.
6. Die Benützung der Waschküchen ist an Werktagen gestattet von 07.00 bis 22.00 Uhr. Die Wäsche darf im Trocknungsraum bis längstens 08.00 Uhr des auf den Washtag folgenden Morgens getrocknet werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benützung der Waschküchen untersagt, ebenso das Hängenlassen von Wäsche im Freien
7. Am Ende des Waschturnus oder wenn die Waschzeit nicht beansprucht wird, ist der Schlüssel an den Nagel in der Nähe der Waschküche zu hängen.
8. Die Reservation der freien Waschtage erfolgt durch eine entsprechende Notiz an der Waschküchentüre.
9. Die Fenster sind nicht unnötig offen zu lassen (vor allem während der Heizperiode). Mängel an den Anlagen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Im Weiteren gilt die übliche Sorgfaltspflicht.

Diese Waschküchenordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages und ersetzt alle früheren Exemplare.

Geschäftsleitung
Zürich, September 2014